
Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ¹

(Änderung vom 10. Dezember 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. August 1998² wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898³ und § 13 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983,⁴ in Ausführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007⁵ sowie der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 27. Februar 2008,⁶

beschliesst:

§ 1 Abs. 2

² Diese Verordnung regelt die Hilfe in den Bereichen Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe sowie Entschädigung und Genugtuung. Die Empfehlungen der schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG) sowie der Leitfaden Opferhilfe Kanton Schwyz haben wegleitenden Charakter.

§ 2 Abs. 2 Bst. a, c

(² Er ist zuständig:)

- a) eigene Beratungsstellen einzurichten, solche mit andern Kantonen gemeinsam zu führen oder diese Aufgabe öffentlichen oder privaten Institutionen zu übertragen (Art. 9 OHG),
- c) Entschädigung und/oder Genugtuung von über Fr. 10 000.-- im Einzelfall zuzusprechen (Art. 19 und 22 OHG).

§ 3 Bst. a, b und c

Das Departement des Innern ist zuständig:

- a) Vorschuss zu gewähren und dessen Rückerstattung zu verfügen (Art. 21 OHG, Art. 7 OHV),
- b) Ausbildungs- und Finanzhilfe des Bundes geltend zu machen (Art. 31 und 32 Abs. 1 OHG),
- c) Entschädigung und/oder Genugtuung bis zum Betrag von Fr. 10 000.-- im Einzelfall zuzusprechen (Art. 19 und 22 OHG),

§ 4 Abs. 2 Bst. c und d sowie e und f (neu)

(² Das Amt für Gesundheit und Soziales ist insbesondere zuständig:)

- c) über Kostenbeiträge für Soforthilfe über Fr. 5 000.-- und für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG) zu entscheiden,
- d) Rückgriffs- und Regressansprüche gegenüber dem Täter und Dritten durch Verfügung oder im Strafverfahren geltend zu machen und durchzusetzen (Art. 7 OHG),
- e) Abgeltungen für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton geltend zu machen (Art. 18 OHG),
- f) die direkte Aufsicht über die Beratungsstellen auszuüben.

§ 5 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Die Beratungsstellen erfüllen die im Opferhilfegesetz und in der Verordnung genannten Aufgaben (Art. 12 - 14 OHG). Sie sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet (Art. 12 Abs. 2 OHG).

³ Sie melden dem Amt für Gesundheit und Soziales Beratungen und Leistungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton.
(Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.)

§ 6 Abs. 1

¹ Das Verfahren richtet sich, soweit es nicht im Opferhilfegesetz geregelt ist, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁷

II. Hilfeleistung

§ 7 Abs. 1 und 2 Hilfeleistung

¹ Die Hilfeleistung umfasst die persönliche Beratung, Leistung und Vermittlung von Soforthilfe und von längerfristiger Hilfe (Art. 12 – 14 OHG).

² Die Beratungsstellen klären ab, ob die Voraussetzungen für Leistungen im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 1 OHG) erfüllt werden. Verneint die Beratungsstelle die Anspruchsberechtigung, so stellt sie dies auf Begehren der gesuchstellenden Person oder deren Vertreters in einer Verfügung fest. Dagegen kann innert 20 Tagen Einsprache beim Amt für Gesundheit und Soziales erhoben werden.

§ 8

Den Beratungsstellen steht für Soforthilfe Dritter ein Betrag bis zu Fr. 5 000.-- pro Fall zur Verfügung. Über weitergehende Soforthilfe entscheidet das Amt für Gesundheit und Soziales.

§ 9 Längerfristige Hilfe

¹ Die Beratungsstellen erbringen und vermitteln längerfristige Hilfe. Das Amt für Gesundheit und Soziales gewährt Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, soweit diese Hilfe angemessen und als Folge der Straftat notwendig geworden ist (Art. 13, 14, 16 OHG).

² Die Kosten für längerfristige Hilfe werden nur übernommen, wenn das Amt für Gesundheit und Soziales zuvor Kostengutsprache erteilt hat.

§ 10 Abs. 1

¹ Gesuche um Kostengutsprache, Kostenbeiträge, Vorschuss, Entschädigung und Genugtuung sind dem Amt für Gesundheit und Soziales schriftlich einzureichen. Das Opfer kann sich zuvor von einer Beratungsstelle beraten lassen.

§ 11 Abs. 1

¹ Gesuche um Kostengutsprache, Kostenbeiträge und Vorschuss sind in der Regel innert einem Monat nach Einreichung des Begehrens und der nötigen Unterlagen zu beurteilen.

§ 14a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Dezember 2008

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche werden nach der neuen Zuständigkeitsregelung beurteilt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 381.111.

² GS 19-312.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SRSZ 380.100.

⁵ SR 312.5.

⁶ SR 312.51.

⁷ SRSZ 234.110.